Mitgliederversammlung 02. April 2020
Anlage 2 zu TOP 7

Beitragsordnung 2020

A	Ordentliche Mitglieder		
1.	Einzelmitglied	unbefristet / befristet	**1.800,00**
2.	Ehepaarmitglied	unbefristet / befristet	**1.700,00**
3.	Einzelmitglied	passiv	**480,00**
4.	Ehepaarmitglieder	passiv (je Paar)	**850,00**

B	Außerordentliche Mitglieder		
1.	Jugendliches Mitglied	ab vollendetem 18. Lebensjahr bis Abschluss der Ausbildung; max. bis Vollendung des 27. Lebensjahres	**410,00**
2.	Jugendliches Mitglied	ab vollendetem 18. Lebensjahr bis Abschluss der Ausbildung; max. bis Vollendung des 27. Lebensjahres - **passiv**	**220,00**
3.	Jugendliches Mitglied	bis Vollendung des 12 Lebensjahres	**100,00**
4.	Jugendliches Mitglied	bis Vollendung des 18 Lebensjahres	**225,00**
5.	Zeitweiliges Mitglied	befristet, 12 Monate und 48 Monate	**1.800,00**
6.	Karrieremitglied	bis Vollendung des 28. Lebensjahres	**900,00**
7.	Karrieremitglied	29. bis Vollendung des 33. Lebensjahres	**1.100,00**
8.	Ruhendes Mitglied	gem. Bedingungen der Satzung	**0,00**

C	**Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 80. Lebensjahr**	**1.350,00**

Mitgliederversammlung 02. April 2020
Anlage 2 zu TOP 7

Erläuterungen zur Beitragsordnung 2020:

1. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsgeschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Als Ehepaarmitglied gelten auch Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.
3. Neben den o.g. Beträgen hat jedes Mitglied die DGV-Umlage und die sonstigen jährlich wiederkehrenden Zahlungen in der jeweils gültigen Höhe zu leisten. Diese sind per Lastschrift bzw. per Überweisung zu entrichten.
4. Mit jeder Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 30,- in Rechnung gestellt.
5. Der Jahresbeitrag für ein jugendliches Mitglied und ein Karrieremitglied richtet sich nach der Beitragsstufe für das Jahr, in dem das Mitglied die neue Altersklasse erreicht.
6. Eine Spielberechtigung auf den Übungsanlagen und den beiden Golfplätzen besteht nur bei fristgemäßem Eingang aller fälligen Zahlungen.
7. Die Spielberechtigung ist durch Aufkleben der Jahresmarke auf dem Clubanhänger zu dokumentieren.
8. Passive Mitglieder sind berechtigt, pro Jahr bis zu fünfmal die Golfanlagen zu bespielen. Die Übungsanlagen können ohne Beschränkung in Anspruch genommen werden.
9. Der Beitrag für passive Mitglieder gilt nur, wenn die passive Mitgliedschaft mindestens 12 Monate besteht.
10. Passive Mitglieder sind berechtigt, an Wettspielen im GCH teilzunehmen, und zwar im Rahmen von Ziffer 8.
11. Mitgliedschaften beginnen jeweils zum 1. des Monats.
12. Der Jahresbeitrag für eine zeitweilige Mitgliedschaft mit einer Befristung von 12 Monaten wird in voller Höhe sofort fällig.
13. Der 1. Jahresbeitrag für alle weiteren Mitgliedschaften wird sofort fällig und zwar für die Zeitdauer bis zum Jahresende.
14. Der Vorstand wird ermächtigt, den Mitgliedern der 1. Herrenmannschaft und der 1. Damenmannschaft einen Sonderstatus zu erteilen.
15. Wird ein jugendliches Mitglied, welches mindestens fünf Jahre in Folge jugendliches Mitglied war, ordentliches Mitglied, so wird ihm bis zur Vollenduung des 33. Lebensjahrs, der für seine Altersgruppe entsprechende Karrierebeitrag gewährt.